

Wie dann auch die Frau Aebtiffin zu Quedlinburg daselbsten ein neu Münzwerck anrichten lassen, und daselbige einem Münzmeister Tobias Eizen der Ordnung zu wieder Pachtweise ausgethan haben sollte, wann aber durch dies Fürnehmen die wohlgefaste Ordnung darinnen klärlich disponiret, wie viel Münzstädte in einem jedern Crayß zu dulden mercklichen überschritten, letztlich auch dieser Crayß mit Münzstädten wohl gar überhäufft werden, und eine solche confusion entstehen dürffte, daß nothwendig das wohlbedächtliche Werck gänzlich zu scheitern gehen, und über einen Hauffen fallen müssen; Als seind im Nahmen des Crayßes absonderliche Verwarn- und Erinnerungs-Schreiben an Ihre Churfürstliche Gnaden F. F. S. Gn. Gn. Gn. vor darinnen sie allerseit vermahnet werden, der Reichs-Constitutionen sich zu bequemen, die in den Abschieden verbothene Münz-Städte abzuschaffen, des ungebräuchlichen Münzens sich zu enthalten und zu andern Einsehen und Berordnung nicht Ursach zugeben.

Crays-Resta-
stanten betr.

§. 5. Was die Crayß-Resta anlangt, damit etliche Stände diesem Crayß verhasstet, obwohl zu unterschiedlichenmalen derenhalben gnugsame Versehungen in den verfasten Abschieden gemacht, und die säumigen Stände das Ihre zu erlegen, mit allem Fleiß anermahnet worden, so ist doch über Verhoffen nichts erfolget, daraus dann dies entstanden, daß durch solchen Verzug der Crayß-Casten seines Borraths also entblöset, daß nunmehr so viel leicht darinnen vorhanden, daß die Diener ihre Besoldung daraus erlangen, und andere nothwendige Ausgaben, dahero genommen werden könnten. Wann dann in Betrachtung allerhand Umstände, bevoraus aber damit von diesem Crayß alle Ungelegenheit, Nachtheil und Schimpff abgewendet werden mögte, per majora dafür gehalten worden, daß die höchste Nothdurfft seyn wolte, auf einen Borrath zu dencken, und solchen zu Besoldung der Diener und anderer fürfallenden Ausgaben in den Crayß-Casten zu bringen; Als haben zwar die Abgeordnete Rätthe auf einen Monath solchen zwischen dato und künftigen Michaelis-Marck zu legen geschlossen. Diemeil sie aber in specie darauff von Ihren Herrschafften und Obern nicht befehlet gewesen, solches ad referendum anzunehmen sich erbotten, darbey aber ausdrücklichen bedinget und fürbehalten, daß diese Anlage keinen andern Verstand haben solle, dann, daß neben diesen bewilligten Monath auch die alten Resta von den säumenden Ständen einbracht und erleget werden sollten, wie dann zu diesem Behuff und dadurch das Werck destomehr zu befördern der Rath zu Leipzig denjenigen Ständen so noch resta zu bezahlen schuldig, einen Auszug

zug